

## **Geschäftsbedingungen der DTS Austria GmbH**

### **I. Geltungsbereich**

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgend aufgeführte Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich anerkannt wurden, werden nicht Bestandteil des Vertrages.

### **II. Angebot/Auftragserteilung/Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend. Abbildungen und die in Prospekten, Katalogen oder Preislisten aufgeführte Angaben, sowie mündlich erteilte Angebote und Angaben sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren und Muster. Bereits eingegangene Bestellungen, die wir schriftlich bestätigen und auf die innerhalb eines Tages kein Widerruf erfolgt, sind bindend. Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen.

### **III. Preise**

Zur Berechnung kommen grundsätzlich die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Preisänderungen behalten wir uns auch bei Teillieferungen vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart wurde, ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Zölle, Porto und Wertversicherung nicht ein.

### **IV. Zahlungsbedingungen**

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir 2% Skonto, es sei denn, der Besteller ist mit dem Ausgleich anderer Warenforderungen in Zahlungsverzug. Sollten wir nach Vertragsabschluss erfahren, dass sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz für die bereits gemachten Aufwendungen verlangen, oder wir können eine Sicherheit für die Leistungen verlangen. Bei verspäteter oder gestundeter Bezahlung werden wir bankübliche Zinsen und Provisionen berechnen, außerdem berechnen wir Mahnkosten. Zurückhaltung der Zahlung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Bleibt der Besteller trotz dreifacher Mahnung in Zahlungsverzug oder lässt uns trotz dreimaligen Mahnens ohne jede Nachricht, so sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen ohne Fristsetzung den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zur vollständigen Zahlung wieder an uns zu nehmen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

### **V. Versand/Gefahrenübergang**

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, und ist ohne Verbindlichkeit für die preiswerteste Versandart. Versandweg und Mittel bleiben vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung der Wahl des Lieferanten überlassen. Die Berechnung erfolgt zum Selbstkostenpreis. Die Rücknahme von Verpackungs-, Schutz- und Transporthilfsmittel wird ausgeschlossen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung gehen auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Lieferant die Ware mit eigenen Fahrzeugen versendet.

### **VI. Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäfts-Beziehung mit dem Besteller vor. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck-Wechsel-Basis bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Schecks bzw. Wechsels durch den Käufer bestehen. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren weder veräußern oder verpfänden, noch zur Sicherheit übergeben. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferanten beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechtes und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferanten Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der unter Vorbehalt gelieferten Ware nimmt der Besteller stets für den Lieferanten vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren des Lieferanten mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller den Lieferanten anteilig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferanten. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die dem Lieferanten abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen zum mehr als 20% übersteigt.

### **VII. Gewährleistung**

Beanstandungen können wir nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigen; diese müssen uns schriftlich mitgeteilt werden. Wenn beim Empfang oder erst beim Auspacken der Ware eine Beschädigung oder ein Verlust festgestellt wird, so ist der Besteller bzw. Empfänger verpflichtet, dieses sofort bei Übernahme auf dem Frachtbrief zu vermerken. Die Ersatzlieferung für beschädigte Ware erfolgt unsererseits nur gegen Berechnung.

### **VIII. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Scheck- oder Wechselprozesses, ist das Gericht des Lieferanten zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.